



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (<u>Wird von StS 06 ausgefüllt!</u>)	Art
04.08.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
32.4 SG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name
Rocky Goman
Straße und Hausnummer
Im Reitwinkel 9
PLZ Ort
45661

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
04.08.2026	32.55.04-2026/143

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit		
Salzlandkreis		
32.4 SG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten		
Ansprechpartner Frau Ludley	Standort BBG KH 1	Zimmernummer 102
Telefonnummer 03471 684-1367	E-Mail ordnung@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten		
Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Der Adressat wurde von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Insofern ist eine Zustellung nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Ludley
32.4 SG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten